

## Amtliche Bekanntmachung

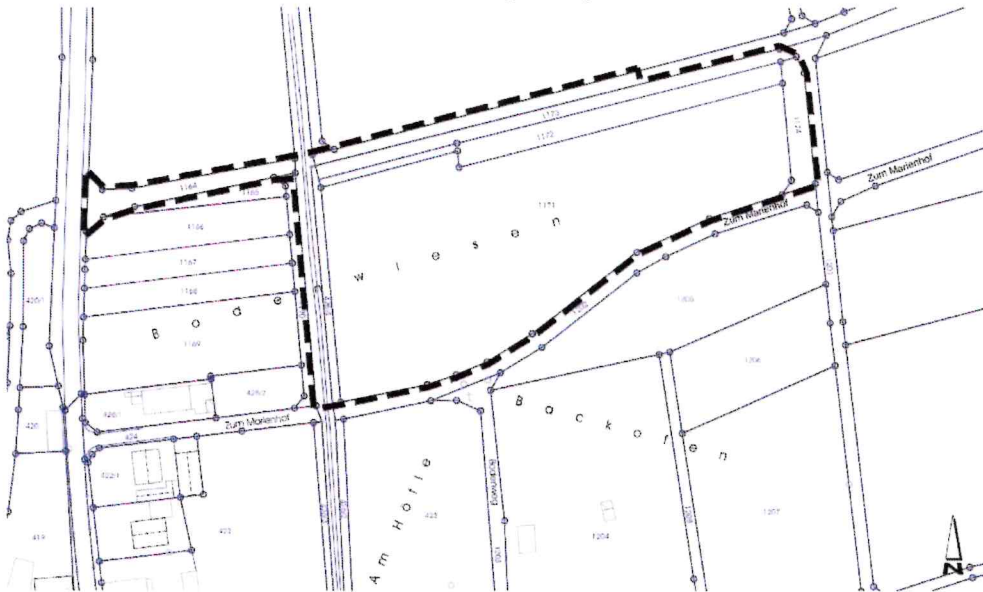
### 6. Änderung des Flächennutzungsplans Prosselsheim

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung vom 13.05.2024 hat der Gemeinderat Prosselsheim die Entwurfsunterlagen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Prosselsheim gebilligt.

In den Geltungsbereich werden die Grundstücke Fl.Nr. 1171, 1172, 1173, 1174, 426/4 und 1164 Teilflächen der Flurstücke 426, 1170 und 1189 der Gemarkung Püssensheim sowie das Flurstück 5720 der Gemarkung Prosselsheim einbezogen.

Das Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Der Änderungsbereich liegt nördlich der bestehenden Siedlungsbebauung, die Lage ergibt sich aus der nachstehenden Karte. Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg Fl.Nr. 1164.

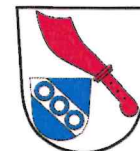


Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **12.06.2024 bis 12.07.2024** in der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag 8:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Gemeinde Prosselsheim abrufbar:

[www.prosselsheim.de](http://www.prosselsheim.de)



Stellungnahmen können während dieser Frist an die VG Estenfeld per E-Mail an [post@vgem-estenfeld.bayern.de](mailto:post@vgem-estenfeld.bayern.de), per Post an Gemeinde Prosselsheim, VG Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, oder während der o.g. Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern, Minimierung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe j (die auf Grund der Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind)

Gleichzeitig liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde Prosselsheim, wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen aus:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Natur und Landschaft, Boden
Bay. Landesamt für Denkmalpflege	Bodendenkmäler
Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Natur und Landschaft, Artenschutz
Landratsamt Würzburg, Bauplanungsrecht	Natur und Landschaft, Artenschutz
Landratsamt Würzburg, Wasserrecht	Wasser, Boden
Landratsamt Würzburg, Umweltamt	Ausgleich und Artenschutz
Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz	Immissionen
Regierung von Unterfranken	Natur und Landschaft
Regionaler Planungsverband Main-Rhön	Natur und Landschaft
Staatliches Bauamt Schweinfurt	Immissionen

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht wird.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Prosselsheim, 10.06.2024

Gemeinde Prosselsheim

Birgit Börger,  
1. Bürgermeisterin

